

EINSCHREIBEN

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Mail voraus: post.vdl@bgld.gv.at

www.esterhazy.at
direktion@esterhazy.at

Eisenstadt, 27. September 2021

Stellungnahme Burgenländisches Fischereigesetz 2022 – Bgld FischG 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens für das voraussichtlich mit 01.01.2022 in Kraft tretende Burgenländische Fischereigesetz 2022 geben wir als Eigenrevierinhaberinnen und Fischereiberechtigte für die von uns vertretenen F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, Esterhazyplatz 5, 7000 Eisenstadt, und Domänen Privatstiftung, Esterhazyplatz 5, 7000 Eisenstadt, sowie Esterhazy Privatstiftung, Esterhazyplatz 5, 7000 Eisenstadt fristgerecht nachfolgende

T +43 (0)2682/630 04
F +43 (0)2682/667 35

STELLUNGNAHME

ab.

1. Vorab wird die Intention des Landesgesetzgebers begrüßt, ein modernes und den Anforderungen einer nachhaltigen Fischerei dienendes neues Fischereigesetz zu schaffen. Bekanntlich resultieren die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen aus 1949, verschiedenste Entwicklungen in der Fischerei wurden in den alten Regelungen bisher nicht berücksichtigt. Begrüßenswert ist auch die beabsichtigte Angleichung an die Bestimmungen der Nachbarbundesländer.

2. Wir erlauben uns, zu einzelnen Bestimmungen auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

2.1. Ad § 4 Abs. 3 Bgld FischG 2022: Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der hier gegenständlichen Bestimmung „Besteht an einem natürlichen oder künstlichen Gerinne ... so steht das Fischereirecht dem Eigentümer des Gewässerbettes, bei Gewässern, deren Bett öffentliches Gut ist, dem Land Burgenland zu“ inhaltlich um eine **zivilrechtliche Bestimmung** handelt, nachdem hier eine zivilrechtliche Zuordnung vorgenommen wird. Gemäß Artikel 10 B-VG besteht betreffend des Kompetenztatbestandes *Zivilrechtswesen* eine **ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und zur Vollziehung**. Es bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Bestimmung. Insbesondere bedenklich ist die Zuordnung des Fischereirechtes bei allen Gewässern, deren Bett öffentliches Gut ist, an das Land Burgenland. Korrespondierend hierzu sieht § 38 Abs. 2 des Bgld FischG 2022 jedoch vor, dass Fischwässer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Esterházyplatz 5
7000 Eisenstadt

- F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt
- Domänen Privatstiftung

Gesetzes als Eigenreviere nach §§ 10 und 16 des Burgenländischen Fischereigesetzes LGBl Nr. 1/1949 festgelegt sind, als Pachtreviere nach dem neuen Gesetz gelten.

Die einschreitenden Stiftungen als Rechtsnachfolger nach Dr. Paul Esterházy und Melinda Esterházy sind auch Fischereiberechtigte gemäß Eintrag im Fischereikataster vom 16.03.1999 betreffend des Neusiedler Sees. Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass die einschreitenden Stiftungen Eigentümer von Grundstücksflächen des Neusiedler Sees sind. Zwar ist der Neusiedler See in Anlage ./A zum WRG angeführt, nach der einschlägigen Entscheidung des OGH vom 31.03.1965, Sz 38/146, ist ein Gewässer, selbst wenn es im Anhang A zum WRG angeführt wurde, dann Privatgewässer, wenn für Gewässer ein besonderer, schon vor dem Jahre 1870 bestandener und heute noch gültiger Privatrechtstitel nachgewiesen ist. Die besondere zivilrechtliche Situation, die allenfalls auch Bedeutung für das Wasserrechtsgesetz und die dortige Einteilung in öffentliches und privates Gut hat, wäre – unabhängig von der Fischereiberechtigung gemäß Eintrag im Fischereikataster - entsprechend zu würdigen und im Gesetzestext abzubilden.

Um Berücksichtigung der Rechtsstellung der einschreitenden Privatstiftungen wird im gegebenen Zusammenhang ersucht bzw. angeregt, die dargestellte Bestimmung allenfalls klarer zu fassen.

2.2. Ad § 19 Bgld FischG 2022: Nach § 19 ist u.a. Voraussetzung für die Bestellung als Fischereischutzorgan die positive Ablegung der Fischereischutzorganprüfung.

Hierzu wird auf nachfolgende Umstände verwiesen: Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 normiert in § 75 Abs. 4 Ziff 4, dass die Ausbildung für einen Beruf die Jagdschutzorganprüfung ersetzt, wenn im Zuge dieser Ausbildung auf den in Abs. 5 angeführten Gebieten die bei der Jagdschutzorganprüfung nachzuweisenden Kenntnisse vermittelt werden. Die **Ausbildung zum leitenden oder zum leitenden höheren Forstdienst umfasst auch eine umfangreiche und detaillierte Ausbildung betreffend dem Fischereiwesen** [siehe hierzu die Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Staatsprüfung für den Leitenden Forstdienst (Forstliche Staatsprüfungsverordnung) BGBl. II Nr. 69/2007 idgF sowie die als Anlage ./A und ./B beigeschlossenen Stundentafeln].

Parallel zu den Bestimmungen im Jagdrecht sollte daher bei der hier einschlägigen Bestimmung des § 19 Abs. 4 Ziff 4 Bgld FischG 2022 eine Ergänzung, wie zB „4. Eine Fischereischutzorganprüfung oder Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden oder für den leitenden höheren Forstdienst“ erfolgen.

2.3. Ad § 25 Abs. 4 Bgld FischG 2022: Die Bestimmung sieht den Entfall der Erfordernis der Lizenz nur betreffend des Fischereiausübungsberechtigten vor. Hier sollte eine **Ergänzung betreffend des Fischereiberechtigten und des Fischereischutzorganes vorgenommen werden**. § 25 Abs. 4 könnte daher wie folgt lauten: „(4) Das Erfordernis der Lizenz entfällt, wenn der oder die Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte oder Fischereischutzorgan des Fischwassers die Fischerei selbst ausübt oder die Fischerei im Beisein der oder des Fischereiberechtigten, Fischereiausübungsberechtigten oder Fischereischutzorganes ausgeübt wird.“

2.4. Ad §§ 29 und 30 Bgld FischG 2022: Voraussetzung für die Ausstellung einer Fischereikarte ist die Absolvierung einer entsprechenden Prüfung über die fischereiliche Eignung. Wie bereits zu § 19 angeführt, wird auch hier auf die umfassende **Ausbildung im Rahmen der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft** hingewiesen. Hier ist eine Bestätigung über die absolvierte Ausbildung im Jagd- und Fischereiwesen nach dem positiven Abschluss der 1. Klasse (3 AL) bzw. nach der 3. Klasse (5-jährige Ausbildung) vorgesehen. Auch bei den §§ 29 und 30 sollte daher bei Vorliegen einer derartigen

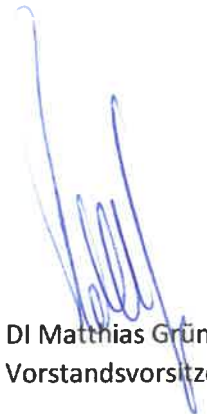
Bestätigung eine **Ausnahme von der Verpflichtung der Fischereiprüfung** vorgesehen werden bzw. die Bestätigung der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft als Nachweis der fischereilichen Eignung vorgesehen werden.

2.5. Ad § 32 Abs. 1 und 2 Bgld FischG 2022: Nach § 17 des Bgld FischG 2022 ist zwar das Aussetzen invasiver Arten verboten. In der Verordnung der Bgld Landesregierung vom 8. Mai 1952 betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung) werden in § 5 unter den Wassertieren ohne nähere Unterscheidung der Arten nur männlicher Krebs / weiblicher Krebs geführt. Bekanntlich stellt der Amerikanische Signalkrebs eine invasive Art dar, die zu einem dramatischen Rückgang des Europäischen Edelkrebse geführt hat und deshalb zurückgedrängt werden sollte. Vor diesem Gedanken müsste daher in den einschlägigen Bestimmungen, vor allem jedoch in § 32 Abs. 1 und 2 eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eben **diese Schonzeitbestimmungen nicht für invasive Arten**, wie den Signalkrebs gelten.

2.6. Ad § 33 Abs. 7 Bgld FischG 2022: Nachdem das Gesetz ausdrücklich ein Verbot von Fischfallen und ständigen Fangvorrichtungen in fließenden Gewässern vorsieht, ein bautechnischer Unterschied zwischen einer Fischreuse und einer Krebsreuse kaum / nicht besteht, müsste diese Bestimmung dahingehend konkretisiert werden, **dass vom Verbot Krebskörbe und Krebsreusen ausdrücklich ausgenommen werden**. Krebskörbe und Krebsreusen werden insbesondere zum Fangen und Beseitigen von invasiven Arten (Signalkrebs) eingesetzt.

Um entsprechende Berücksichtigung und gegebenenfalls Neufassung der oben dargestellten Bestimmungen wird daher höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



DI Matthias Grün
Vorstandsvorsitzender

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt
Domänen Privatstiftung
Esterhazy Privatstiftung



Michael Gröschl, MBA
Vorstand

Anlagen: ./A und ./B im Text erwähnt

» Schule » Studentafeln » Studentafel 3-jähriger Aufbaulehrgang

Studentafel 3-jähriger Aufbaulehrgang

Aufgelistet sind die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände

	Wochenstunden				Summe
	Jahrgang				
	I.	II.	III.		
A. Pflichtgegenstände					
1. Religion	2	2	2	6	
2. Gesellschaft und Recht					
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	3	5	
3. Sprache und Kommunikation					
3.1 Deutsch	4	3	3	10	
3.2 Englisch	4	2	4	10	
4. Natur- und Formalwissenschaften					
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	2	2	-	4	
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie	2	2	-	4	
4.3 Angewandte Mathematik	4	3	3	10	
4.4 CAD und Darstellende Geometrie	2	-	-	2	
4.5 Angewandte Informatik	2	-	-	2	
5. Forstwirtschaft und Naturraummanagement					
5.1 Waldökologie und Waldbau	2	2	2	6	
5.2 Forst- und Umweltschutz	-	2	3	5	
5.3 Jagdwesen und Fischerei	3	-	-	3	
5.4 Holzprodukte und Bioenergie	-	2	3	5	
5.5 Forst- und Arbeitstechnik	2	2	2	6	
5.6 Vermessung und Forsteinrichtung	2	2	2	6	
5.7 Bauwesen und alpine Naturgefahren	-	2	2	4	
5.8 Forschung und Innovation	-	1	-	1	
5.9 Laboratorium	2	-	-	2	

6.	Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen				
6.1	Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	-	2	2	4
6.2	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	3	3	3	9
6.3	Projekt- und Qualitätsmanagement	-	-	2	2
7.	Bewegung und Sport	2	2	-	4
B.	Alternative Pflichtgegenstände	-	2	2	4
	Zweite lebende Fremdsprache				
	Forstwirtschaft – Spezialgebiete				
	Gesamtwochenstundenzahl	38	38	38	114
C.	Pflichtpraktikum				
	Abschnitt I: 4 zwischen I. und II. Jahrgang				
	Abschnitt II: 4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang				
D.	Freigegegenstände				
	Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	6
	Zweite lebende Fremdsprache	2	2	2	6
	Qualitätsmanagement	-	-	2	2
	Bewegung und Sport	-	-	2	2
	Waldpädagogik	-	1	1	2
	Angewandte Informatik	-	2	2	4
	Forstliches Praktikum	1	1	-	2
E.	Unverbindliche Übungen				
	Musikerziehung	1	1	1	3
	Bewegung und Sport	2	2	2	6
	Lerntechnik und Teambildung	2	-	-	2
	Spielmusik	1	1	1	3
	Jagdhornblasen	1	1	1	3
	Jagdliches Schießen	-	-	1	1
	Forstliches Praktikum	1	1	1	3
F.	Förderunterricht				
	Deutsch				

27.09.21, 14:26

Studentafel 3-jähriger Aufbaulehrgang, HBLA für Forstwirtschaft Bruck an der Mur

Englisch

Angewandte Mathematik

CAD und Darstellende Geometrie

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

20.07.2017

» Schule » Studentafeln » Studentafel 5-jährige Ausbildung

Studentafel 5-jährige Ausbildung

Aufgelistet sind die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände

A.	Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
		Jahrgang					
		I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Gesellschaft und Recht						
2.1	Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	2	2	2	8
3.	Sprache und Kommunikation						
3.1	Deutsch	3	3	3	2	2	13
3.2	Englisch	3	2	2	2	2	11
4.	Natur- und Formalwissenschaften						
4.1	Angewandte Physik und Angewandte Chemie	4	3	-	-	-	7
4.2	Angewandte Biologie und Ökologie	4	3	-	-	-	7
4.3	Angewandte Mathematik	3	2	2	2	3	12
4.4	CAD und Darstellende Geometrie	-	3	-	-	-	3
4.5	Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
5.	Forstwirtschaft und Naturraummanagement						
5.1	Waldökologie und Waldbau	2	2	2	2	2	10
5.2	Forst- und Umweltschutz	-	-	-	3	2	5
5.3	Jagdwesen und Fischerei	2	2	2	-	-	6
5.4	Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung	-	-	-	2	2	4
5.5	Holzprodukte und Bioenergie	-	-	2	2	2	6
5.6	Forst- und Arbeitstechnik	2	2	2	2	2	10
5.7	Vermessung und Forsteinrichtung	-	-	3	3	4	10
5.8	Bauwesen und alpine Naturgefahren	-	-	2	2	4	8
5.9	Forschung und Innovation	-	-	-	1	-	1
5.10	Laboratorium	-	2	-	-	-	2
5.11	Forstliches Praktikum	3	2	3	2	-	10

6.	Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1	Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	3	2	-	-	-	5
6.2	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	3	3	4	12
6.3	Projekt- und Qualitätsmanagement	-	-	2	2	-	4
7.	Bewegung und Sport	2	2	2	2	-	8
B.	Alternative Pflichtgegenstände	-	-	-	2	2	4
	Zweite lebende Fremdsprache						
	Forstwirtschaft – Spezialgebiete						
	Gesamtwochenstundenzahl	35	38	34	38	35	180
C.	Pflichtpraktikum						
	Abschnitt I: 4 Wochen zw. II. und III. JG						
	Abschnitt II: 10 Wochen zw. III. und IV. JG						
	Abschnitt III: 4 Wochen zw. IV. und V. JG						
D.	Freigegenstände						
	Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	10
	Zweite lebende Fremdsprache	-	-	2	2	2	6
	Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	-	-	2
	Qualitätsmanagement	-	-	-	-	2	2
	Bewegung und Sport	-	-	-	-	2	2
	Waldpädagogik	-	-	-	1	1	2
	Angewandte Mathematik	-	-	2	2	2	6
E.	Unverbindliche Übungen						
	Musikerziehung	2	2	2	2	2	10
	Bewegung und Sport	2	2	2	2	2	10
	Lerntechnik und Teambildung	2	-	-	-	-	2
	Spielmusik	1	1	1	1	1	5
	Jagdhornblasen	1	1	1	1	1	5
	Jagdliches Schießen	-	-	1	1	-	2
	Forstliches Praktikum	1	1	1	1	1	5
F.	Förderunterricht						

27.09.21, 14:26

Studentafel 5-jährige Ausbildung, HBLA für Forstwirtschaft Bruck an der Mur

Deutsch

Englisch

Angewandte Mathematik

CAD und Darstellende Geometrie

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

20.07.2017